

BGH, Urteil vom 05.07.1961 – IV ZR 74/61 LG Stuttgart; OLG Stuttgart

Titel: BGH: Urteil vom 05.07.1961 - IV ZR 74/61 Normenkette: § 115 BEG

Amtlicher Leitsatz: [xxxxx] Ein Verfolgter, der zunächst aus seinem Beruf verdrängt worden ist und später, während des Entschädigungszeitraums, von der Ausbildung zu einem Ausweichberuf ausgeschlossen worden ist, hat neben dem Anspruch auf Entschädigung wegen Berufsverdrängung keinen zusätzlichen Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens in der Ausbildung. Der am 18. September 1915 geborene jüdische Kläger besuchte in Stuttgart von 1927 bis 1929 eine Realschule, dann ein Jahr lang die Klasse IV a einer Oberrealschule und schließlich, von April 1930 bis Ostern 1932, die Mittelstufe einer Höheren Handelsschule (Wirtschaftsoberschule), an der er die Abschlußprüfung bestand. Anschließend arbeitete er im Textilgeschäft seines Vaters als Reisender ohne besondere Bezahlung. Im Jahre 1935 begann er zur Vorbereitung seiner Auswanderung den Beruf eines Fliesenlegers zu erlernen. Im Jahre 1937 wanderte er nach Palästina aus, wo er seitdem als Angestellter tätig ist. Der Kläger hat Ansprüche auf Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen, unter anderem auch wegen Schädigung in der Ausbildung, geltend gemacht und vorgetragen: Er habe, entsprechend dem Wunsche seines Vaters, im Jahre 1933 die Handelshochschule besuchen wollen, um Diplomkaufmann und Bücherrevisor zu werden, sei aber als Jude abgewiesen worden. Dann sei er etwa 1 1/2 Jahre lang als Reisender im Textilwarengeschäft seines Vaters, das er habe übernehmen sollen, tätig gewesen. Diese Tätigkeit habe er wegen der notwendig gewordenen Umschichtung und Auswanderung aufgeben müssen. Auch die begonnene Lehre als Fliesenleger habe er wegen seiner jüdischen Abstammung nicht beenden können. Keine der beiden Ausbildungen habe er nachgeholt. Die Entschädigungsbehörde hat den Anspruch, soweit er auf Entschädigung wegen Schadens in der Ausbildung gerichtet ist, abgelehnt und sich die Entscheidung über den weitergehenden Antrag vorbehalten. Der Kläger hat Klage erhoben und beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, an ihn wegen Schadens in der Ausbildung 5.000 DM zu zahlen. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger den Klageanspruch weiter. Das beklagte Land beantragt, die Revision zurückzuweisen. Die Revision ist nicht begründet. 1. Das Berufungsgericht hat nicht für erwiesen erachtet, daß der Kläger nach Abschluß der Mittelstufe der Höheren Handelsschule seine Berufsausbildung an dieser Schule oder an einer Handelshochschule fortsetzen wollte. Es hat daher insoweit einen Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens in der Ausbildung verneint. Diese Erwägungen lassen keinen Rechtsirrtum erkennen. Sie sind auch von der

Revision nicht angegriffen. 2. Die Revision wendet sich nur dagegen, daß das Berufungsgericht den Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens in der Ausbildung auch insoweit verneint hat, als er auf den Ausschluß von der Ausbildung zum Fliesenleger gestützt ist. Das Berufungsgericht hat diesen Anspruch mit folgenden Erwägungen abgewiesen: Der Kläger habe wegen des Verlustes seiner (selbständigen oder unselbständigen) Erwerbstätigkeit im Geschäftsbetrieb seines Vaters einen Anspruch auf Entschädigung nach den §§66 ff BEG oder nach den §§87 ff BEG. Dabei sei zu berücksichtigen, daß er sich noch am Anfang seiner Berufsausübung befunden habe. Zwar könne ein Anspruch wegen Schadens in der Ausbildung neben einem solchen wegen Schadens im beruflichen Fortkommen i.S. der §§66 ff BEG dann bestehen, wenn der Verfolgte zunächst in der Ausbildung behindert worden sei, dann einen Ausweichberuf ergriffen und anschließend im Zuge der Verfolgung erneut Schaden erlitten habe. Das gleiche gelte aber nicht im umgekehrten Fall, wenn nämlich der Berufsschaden dem Ausbildungsschaden zeitlich vorangegangen sei. Der Ausbildungsschaden sei ein Unterfall des Schadens im beruflichen Fortkommen und wie dieser ein Schaden in der Nutzung der Arbeitskraft. Der durch die Störung in der nachfolgenden Ausbildung verursachte Schaden werde durch die Entschädigung für den dem Ausbildungsschaden vorangegangenen Berufsschaden, die der Verfolgte entweder schon erhalten oder noch zu beanspruchen habe, mit abgegolten, sofern nicht durch die Beeinträchtigung der Ausbildung ein weiterer und zusätzlicher Schaden in der Nutzung der Arbeitskraft entstanden sei. Dies könne nur dann der Fall sein, wenn der Verfolgte die Ausbildung zu einem Beruf erstrebt habe, der generell geeignet gewesen sei, ihm ein erheblich höheres Einkommen als der bisher ausgeübte Beruf zu verschaffen. Die Einkünfte eines Fliesenlegers hätten aber diejenigen nicht überstiegen, die der Kläger durch die kaufmännische Tätigkeit hatte erzielen können. Zudem sei hier dieselbe Verfolgung, nämlich die rassistische Diskriminierung, die Ursache für die Aufgabe der Erwerbstätigkeit des Klägers und die Behinderung in der Ausbildung zu einem Ausweichberuf gewesen. Da dem Kläger durch die Ausbildungsbehinderung zusätzliche Nachteile nicht entstanden seien, liege ein einheitlicher Schaden vor. Den erheblicheren Schaden habe dem Kläger die Berufsverdrängung zugefügt. Der Kläger sei deshalb nach den hierfür geltenden Vorschriften zu entschädigen. 3. Die Angriffe der Revision gegen diese rechtliche Würdigung sind nicht begründet. Die Revision meint, Berufsverdrängung und Unterbrechung der Ausbildung müßten als zwei verschiedene Anspruchsgrundlagen betrachtet werden. Die Nutzung der Arbeitskraft, deren Schädigung das BEG entschädige, könne sowohl in der Ausübung einer Erwerbstätigkeit wie auch in der Vornahme einer Ausbildung bestehen. Der Revision ist zuzugeben, daß Ansprüche

wegen Verdrängung aus einem Beruf und wegen Schadens in der Ausbildung nebeneinander bestehen können. Das Gesetz berücksichtigt in §123 BEG die Möglichkeit, daß beide Ansprüche nebeneinander bestehen. Der erkennende Senat hat daher im Urteil vom 28. Mai 1959 - IV ZR 237/58 -, RzW 1959 228 Nr. 28, ausgesprochen, daß neben einer Entschädigung wegen Schadens in der Ausbildung auch ein weiterer selbständiger Anspruch wegen Schadens im beruflichen Fortkommen gegeben sein kann. Er hat dies für den Fall bejaht, daß ein in seiner Ausbildung geschädigter Verfolgter auch aus einem später ergriffenen und ausgeübten Ausweichberuf verdrängt worden ist (vgl. auch Urteil vom 11. Februar 1959 - IV ZR 249/58 - RzW 1959, 321 Nr. 23). In einem weiteren Urteil vom 11. Mai 1960 - IV ZR 310/59 -, LM Nr. 22 zu §115 BEG 1956 = RzW 1960, 402 Nr. 70, hat der Senat dargelegt, daß die Aufnahme einer Berufstätigkeit einen Entschädigungsanspruch wegen Ausbildungsschadens nicht restlos ausschließt (entschieden für den Handwerksgesellen, der bereits als Geselle tätig war, aber die Meisterprüfung ablegen wollte, um sich selbständig machen zu können). Die diesen Entscheidungen zugrundeliegenden Sachverhalte hatten die Besonderheit, daß in dem einen Fall der Schädigung in der Ausbildung die durch Berufsverdrängung erlittene Schädigung, welche weitergehende Ansprüche als die erste Entschädigung eröffnet, nachfolgte, während im zweiten Fall die Schädigung darin bestand, daß der Verfolgte an der Ausbildung zu einem selbständigen und höher zu bewertenden Beruf, nämlich dem eines Meisters, gehindert wurde. Im Falle des Klägers aber liegen die Dinge anders. Der Kläger wurde zunächst aus seiner kaufmännischen Tätigkeit im Betrieb seines Vaters verdrängt. Im Hinblick auf diese Schädigung in der Nutzung seiner Arbeitskraft hat er einen Entschädigungsanspruch, über den noch nicht entschieden ist. Die Tatsache, daß der Kläger keine Bezahlung erhielt, steht gemäß §30 Abs. 2 3. DV-BEG diesem Anspruch nicht entgegen. Der Entschädigungszeitraum beginnt mit dem verfolgungsbedingten Ausscheiden aus dem Betrieb. Mit der Kapitalentschädigung, die der Kläger zu erwarten hat, wird die Schädigung in der Nutzung der Arbeitskraft für die gesamte Zeit seit dem Ausscheiden aus dem väterlichen Betrieb bis zur Beendigung des Entschädigungszeitraums (§75 BEG) abgegolten. Neben einem solchen weitergehenden Anspruch ist für eine Pauschalentschädigung wegen eines während des Entschädigungszeitraums erlittenen Ausbildungsschadens, der gemäß §115 Abs. 1 BEG auch als Schaden im beruflichen Fortkommen gilt, kein Raum. Dieser Schaden ist als vom Anspruch auf Kapitalentschädigung wegen Berufsverdrängung miterfaßt anzusehen. Die Höhe dieses Anspruchs richtet sich danach, ob und wann es dem Verfolgten gelungen ist, in seinem früheren Beruf oder in einem Ausweichberuf unterzukommen und sich eine ausreichende Lebensgrundlage zu schaffen. Das von einem Verfolgten im gleichen Beruf oder

in einem Ersatzberuf erzielte Einkommen beeinflusst den Umfang seines Entschädigungsanspruchs nach §75 BEG, gegebenenfalls auch nach §77 BEG. Durch die Höhe der Entschädigung wird also den nach der Verdrängung vom Verfolgten erlittenen beruflichen Fehlschlagen, so auch der Tatsache Rechnung getragen, daß der Verfolgte entweder nicht in einem Ersatzberuf untergekommen ist oder in einem bereits ergriffenen Ersatzberuf nicht die entsprechenden Einkünfte erzielt hat. Damit ist aber zugleich auch der Schaden berücksichtigt, der darin besteht, daß der Verfolgte während des Entschädigungszeitraums sich nicht zu einem Ersatzberuf ausbilden und diesen Beruf wegen des Mangels einer solchen Ausbildung nicht ausüben konnte. Die Revision beruft sich deshalb ohne Erfolg darauf, daß der Kläger in Israel als Fliesenleger höhere Einkünfte hätte erzielen können. Denn die Einkommensminderung, die der Kläger durch das Fehlen einer solchen während des Entschädigungszeitraums ins Auge gefaßten Ausbildung erlitten hat, wirkt sich ohnedies auf die Höhe des Anspruchs auf Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen aus. Der Kläger kann folglich hierfür nicht eine zusätzliche Entschädigung wegen Schadens in der Ausbildung verlangen. Der Sachverhalt ist hier anders gelagert als der dem Urteil des erkennenden Senats vom 24. Mai 1961 - IV ZR 1/61 - zugrundeliegende Sachverhalt. Dort hatte der Verfolgte erst einen Schaden in der Ausbildung zu dem ursprünglich erstrebten Beruf erlitten und wurde erst später aus einem Ausweichberuf verdrängt. Die Schädigung in der Ausbildung fiel also nicht in den Entschädigungszeitraum. Ein Verfolgter, der zunächst aus seinem Beruf verdrängt worden ist und später, während des Entschädigungszeitraums, von der Ausbildung zu einem Ausweichberuf ausgeschlossen worden ist, hat neben dem Anspruch auf Entschädigung wegen Berufsverdrängung keinen zusätzlichen Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens in der Ausbildung. Nach allem ist die Revision unbegründet. Sie muß daher mit der sich aus den §§209 Abs. 1, 225 Abs. 1 BEG, §97 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückgewiesen werden.